

Für ein besseres Bundesteilhabegesetz!

Worum geht es?

Gerechtigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen waren das Hauptziel der Regierung bis zur nächsten Wahl (2017).

Dazu haben sie beschlossen das Bundesteilhabegesetz (BTHG) einzuführen. Grundlage dafür ist die UN-Behinderten-Rechts-Konvention (UN-BRK). Leider werden die Versprechen der Regierung offenbar nicht erfüllt. Im Gegenteil: Der Protest von Betroffenen, Fach- und Wohlfahrtsverbänden ist groß.

Bis Mitte Dezember soll über das Bundesteilhabegesetz entschieden sein. Wir sagen: Wir brauchen deutliche Nachbesserungen!

Unsere Haupt-Kritik

Ein Mensch muss - nach dem BTHG – ein Mindestmaß verwertbarer Arbeit leisten können. Wenn das nicht geht, bekommt der Mensch keine Unterstützung, um arbeiten zu können.

Im Mittelpunkt steht die Verwertbarkeit der Arbeitsleistung und nicht die Teilhabe für alle Menschen. Das entspricht nicht der UN-BRK!

Zukünftig sollen Pflegeleistungen Vorrang haben vor Eingliederungshilfe-Leistungen. Im Sinne der UN-BRK müsste es umgekehrt sein.

Die Unterstützung und Förderung eines selbstbestimmten Lebens und die Teilhabe der Menschen sollten das Wichtigste sein.

Nicht die Pflegebedürftigkeit.

Für die Unterstützung müssen Menschen mit Behinderung aus ihrem Einkommen und Vermögen dazu bezahlen. Ihnen bleibt nur ein geringer Selbstbehalt. Sie leben also grundsätzlich nahe der Armut. Im neuen Gesetz sollen die Summen der Selbstbehalt-Beträge angehoben werden. Das ist gut.

ABER: Das gilt nur für Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten. Das sind nur sehr wenige. Menschen, die Pflegeleistungen bekommen (das ist in Zukunft die Mehrheit), müssen zusätzlich Grundsicherung beantragen. Dort gelten die alten Einkommensgrenzen.

Damit bleibt Behinderung ein Armutsrisiko.



Im BTHG ist vorgesehen, dass Menschen sich bestimmte Angebote mit anderen teilen müssen, weil das billiger ist.

Jemand, der bisher im eigenen Zuhause leben kann, weil er die Unterstützung bezahlt bekommt, könnte künftig entgegen seines Wunsches in ein gemeinschaftliches Wohnangebot (ein Wohnheim) verwiesen werden. Das bedeutet:

Das Wunsch- und Wahlrecht soll eingeschränkt statt gestärkt werden.

Eingliederungshilfe bekommt nicht mehr jeder Mensch mit Behinderung. Man muss beweisen, dass man "behindert genug" ist, um Unterstützung zu bekommen.

Viele Menschen mit Behinderung bekommen zukünftig keine Eingliederungshilfe mehr.

Zum Beispiel Menschen, die nur in einem Bereich nicht zurechtkommen. Oder Menschen, die manchmal sehr viel Hilfe brauchen und manchmal alles alleine schaffen, je nachdem, wie es ihnen geht.

Das Gesetz zielt vor allem auf Kostensenkung.

Notwendige Hilfen, die heute gewährt werden, sollen eingeschränkt werden oder drohen ganz wegzufallen. Bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe zählt künftig einzig der niedrigste Preis, nicht die Qualität eines Angebots.

Unsere Forderung

Wir sagen: So nicht!

Wir wollen Teilhabe statt Ausgrenzung, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung. Wir brauchen ein Bundesteilhabegesetz, das die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention wirklich erfüllt.

Wir brauchen ein Bundesteilhabegesetz, das den Namen verdient!



Kurz-Informationen zum geplanten Bundesteilhabegesetz

Worum geht es?

Die Regierung hat 2013 verabredet, sich um mehr Inklusion zu kümmern.

Gerechtigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen waren das Hauptziel der Regierung bis zur nächsten Wahl (2017).

Dazu haben sie beschlossen ein Gesetz einzuführen.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern.

Grundlage dafür ist die UN-Behinderten-Rechts-Konvention (UN-BRK).

Die Regierung hat mit dem BTHG Teilhabe, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung versprochen. Leider werden die Versprechen offenbar nicht erfüllt. Im Gegenteil: Der Protest von Betroffenen, Fach- und Wohlfahrtsverbänden ist groß.

Gleichzeitig gibt es eine Pflegereform und ein neues Pflegestärkungsgesetz, das PSG III. Beide Gesetze sollen ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Das wird massive Auswirkungen auf die Situation von Menschen mit Behinderung haben.

Bis Mitte Dezember soll über die Gesetze entschieden sein. Jetzt gibt es noch die Möglichkeit, etwas zu verändern. Wir brauchen deutliche Nachbesserungen bei beiden Gesetzen!

- Das BTHG ist ein Gesetz, das Menschen mit Behinderungen helfen soll, die Nachteile auszugleichen, die sie durch die Behinderung haben. Sie bekommen sogenannte Eingliederungs-Hilfe. Das ist hauptsächlich anleitende Unterstützung durch pädagogisch ausgebildete Menschen. Dazu müssen sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Amt stellen und dort wird dann entschieden, welche Hilfe der einzelne Mensch genau braucht. Bezahlt wird das von den Bundesländern und den Kommunen aus Steuergeldern.
- Das PSG III ist ein Gesetz für Menschen mit Pflegebedarf. Sie bekommen Pflegeleistungen von Pflege-Diensten oder Pflege-Einrichtungen. Das ist hauptsächlich die Ausführung notwendiger Tätigkeiten durch Pflegepersonal. Die Hilfe wird nach einem bestimmten Schema (Pflegestufen) durch Begutachtung eines medizinischen Dienstes anerkannt. Die Hilfe wird von der Pflegeversicherung aus den Beiträgen bezahlt.

Unsere Haupt-Kritik

Ein Mensch muss - nach dem BTHG – ein Mindestmaß verwertbarer Arbeit leisten können. Wenn das nicht geht, bekommt der Mensch keine Unterstützung, um arbeiten zu können. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bekommen also keine Chance.

Im Mittelpunkt steht die Verwertbarkeit der Arbeitsleistung und nicht die Teilhabe für alle Menschen. Das entspricht nicht der UN-Behindertenkonvention!

Zukünftig sollen Pflegeleistungen Vorrang haben vor Eingliederungshilfe-Leistungen. Im Sinne der UN-Behindertenkonvention müsste es umgekehrt sein.

Die Unterstützung und Förderung eines selbstbestimmten Lebens und die Teilhabe der Menschen sollten das Wichtigste sein.

Nicht die Pflegebedürftigkeit.

Außerdem wird es vermutlich in der Praxis zu zahlreichen Streitigkeiten über die Zuständigkeit kommen. Leidtragende sind die Menschen mit Behinderung.



Die Verbesserungen kommen fast ausschließlich erwerbstätigen Menschen mit Behinderung zu Gute, denn für sie bleibt die Eingliederungshilfe vorrangig.

Um Leistungen der Eingliederungshilfe zu bekommen, wird das Einkommen und Vermögen "angerechnet".

Menschen mit Behinderung müssen aus ihrem Einkommen und Vermögen dazu bezahlen. Alles bis auf einen geringen Selbstbehalt. Sie leben also grundsätzlich nahe der Armut.

Auch die Eltern, die Kinder oder die Ehepartner der Menschen mit Behinderung werden "herangezogen". Bis ietzt.

Im neuen Gesetz sollen die Summen der Selbstbehalt-Beträge angehoben werden.

Und Ehepartner werden dann nicht mehr herangezogen.

Das ist gut.

ABER: Das gilt nur für Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten.

Menschen, die Pflegeleistungen bekommen (das ist in Zukunft die Mehrheit), müssen zusätzlich

Grundsicherung (Sozialhilfe) beantragen. Dort gelten die alten Einkommensgrenzen.

Freibeträge wird es nur für Erwerbstätige geben.

Menschen mit Behinderung in Rente oder Mutterschutz profitieren von den Neuregelungen auch nicht. Für sie bleibt die Vermögensgrenze bei 2.600 Euro.

Damit bleibt Behinderung ein Armutsrisiko.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen ist in der UN-Behindertenkonvention einer der wichtigsten Punkte.

Im BTHG ist vorgesehen, dass Menschen sich bestimmte Angebote mit anderen teilen müssen.

Dann entscheidet die Mehrheit über das Angebot und einzelne müssen verzichten.

Das ist gegen die Selbstbestimmung.

Jemand, der bisher im eigenen Zuhause leben kann, weil er die Unterstützung bezahlt bekommt, könnte künftig entgegen seines Wunsches in ein gemeinschaftliches Wohnangebot (ein Wohnheim) verwiesen werden.

Das bedeutet: Das Wunsch- und Wahlrecht soll eingeschränkt statt gestärkt werden.

Um Eingliederungshilfe zu bekommen, braucht man eine Berechtigung:

Es gibt eine Liste von 9 Lebensbereichen.

Wenn man 5 davon nur mit Hilfe schaffen kann, hat man die Berechtigung.

Oder wenn man 3 davon auch mit Hilfe nicht schafft.

Viele Menschen haben dadurch zukünftig gar kein Recht mehr, Eingliederungshilfe zu bekommen.

Zum Beispiel Menschen, die nur in einem Bereich nicht zurechtkommen.

Oder Menschen, die manchmal sehr viel Hilfe brauchen und manchmal alles alleine schaffen, je nachdem, wie es ihnen geht.

Das Gesetz zielt vor allem auf Kostensenkung.

Notwendige Hilfen, die heute gewährt werden, sollen eingeschränkt werden oder drohen ganz wegzufallen. Bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe zählt künftig einzig der niedrigste Preis, nicht die Qualität eines Angebots.

Unsere Forderung

Wir sagen: So nicht!

Wir wollen Teilhabe statt Ausgrenzung, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung.

Wir brauchen ein Bundesteilhabegesetz, das die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention wirklich erfüllt.

Wir brauchen ein Bundesteilhabegesetz, das den Namen verdient.